

Az.: 1 A 585/21
2 K 3843/16



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

wegen

Immissionsschutzrechts
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Ranft aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 21. August 2023

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. März 2021 - 2 K 3843/16 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des für den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in selbiger Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung hinsichtlich des Betriebs einer Holzverbrennungsanlage vom 8. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 29. November 2016, soweit mit dieser für den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort mit Anspruch auf Schutz gegen Lärm (IO) ein reduzierter Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (6 Uhr bis 22 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) festgesetzt wurde.

- 2 Er ist Eigentümer des mit einem denkmalgeschützten Wohnhaus..... bebauten Grundstücks (Flurstücke Nr. ... und... der Gemarkung).
- 3 In einer Entfernung von ca. 145 bis 170 m zu seinem Wohnhaus wurde im „Industriegebiet Ost“ in B..... auf dem Grundstück..... (Flurstücke..... und... der Gemarkung; ehemals Bergwerksgelände) ein Biomasse-Kraftwerk (Zwischenlagerung und Umschlag von Holzhackschnitzeln, die als Brennstoff dienen) errichtet, das seit 2012 von der Beigeladenen betrieben wird. Südlich, südwestlich und südöstlich des Betriebs der Beigeladenen sind weitere Industriebetriebe angesiedelt (u. a. GmbH und GmbH und Co.KG, nachfolgend: jeweils, sowie der GmbH und Co. KG,, auf dem kein nächtlicher Betrieb stattfindet).
- 4 Das Anlagengrundstück der Beigeladenen grenzt in südöstlicher Richtung an das Grundstück des Klägers, in dessen Umgriff sich jenseits der Straße „A.....“ in östlicher und südöstlicher Richtung Wohnbebauung u. a. mit denkmalgeschützten Gebäuden des bis 1896 betriebenen Bergwerks befindet. Die denkmalgeschützte Bebauung liegt im Geltungsbereich der 2002 erlassenen Erhaltungssatzung „Historischer Teil“. Weitere Wohnbebauung befindet sich u. a. in den Gebäuden „.....“ befindet sich der Betrieb. Weder das Grundstück des Klägers noch das der Beigeladenen wurden überplant.
- 5 Der damals zuständige Landkreis Freiberg erteilte einem Rechtsvorgänger der Beigeladenen mit Bescheid vom 8. März 1999 für das Anlagengrundstück (Flurstück.....) im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Nr. 2.5.2 der Nebenbestimmungen bestimmte, durch technische, bauliche oder sonstige Maßnahmen sei sicherzustellen, dass die Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen der Anlage hervorgerufen werde, am nächstgelegenen Immissionsnachweisort mit Anspruch auf Schutz vor Lärm die Immissionsrichtwerte von 52 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts am Wohngebäude „.....“ (IO 2, „.....“) nicht überschreiten dürfe. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der beantragten Anlage sei nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 BauNVO zu beurteilen. Die Anlage sei so zu betreiben, dass sie dem Schutzanspruch des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entspreche. Die Festlegung von reduzierten Lärmimmissionsrichtwerten sei erforderlich, weil im Einwirkungsbereich der zu errichtenden Anlage mit dem

- (bereits) geräuschemitierende Industrie ansässig sei. Der unter „Punkt 2.5 formulierte Schutzanspruch vor Lärm der nächstgelegenen Bebauung“ richte sich nach der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage, die von Wohnnutzung geprägt sei. Zwischen 2001 und 2011 erließen zunächst der damalige Landkreis Freiberg und zuletzt der Beklagte Änderungsgenehmigungen gem. § 16 BImSchG.
- 6 Mit Bescheid vom 30. Oktober 2012 erteilte der Beklagte der Beigeladenen eine Änderungsgenehmigung für die Errichtung einer Holztrocknungsanlage am Standort B..... auf den Flurstücken..... und... der Gemarkung Eine Änderung der mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 8. März 1999 bestimmten Immissionsrichtwerte für die dort genannten Immissionsnachweisorte erfolgte nicht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Standort der Feuerungsanlage, an welchem die Holztrocknungsanlage errichtet und betrieben werden solle, im unbeplanten Innenbereich innerhalb eines Industriegebiets gem. § 9 Abs. 1 BauNVO sowie die „.....“ im Außenbereich (§ 35 BauGB) liege. In Bezug auf Lärmimmissionen sei mit dem schalltechnischen Gutachten der Technischen Beratung im Lärmschutz, GbR - im Folgenden: ... GbR - v. 13. Juni 2012 dargelegt worden, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten würden. Im genannten schalltechnischen Gutachten der ... GbR vom 13. Juni 2012 wurde erläutert, dass aufgrund des „geringen Abstands“ der Wohnbebauung zum Industriegebiet eine Gemengelage vorliege. Es sei davon auszugehen, dass „an allen Immissionsnachweisorten die zulässigen Werte durch die Holztrocknungsanlage“ eingehalten würden [IO 2 = „.....“ 33 dB(A) nachts].
- 7 Aufgrund von Beschwerden des Klägers, u. a. mit Schreiben vom 10. September 2014, erfolgte die „Ermittlung und Beurteilung der nächtlichen Geräuschimmissionen am Wohngebäude ‚.....‘ verursacht durch die gewerblichen Anlagen im Industriegebiet ‚Ost‘ in sowie zur Ermittlung maßgeblicher Geräuschquellen“ durch das Ingenieurbüro für Lärmschutz vom 17. Juni 2015. Grundlage des Gutachtens waren Schalldruckpegel-Messungen während des „bestimmungsgemäßen Betriebs“ mit zwei gewerblichen Anlagen am 15. April 2015 (..... und der, d. h. ohne einen Anlagenbetrieb der Beigeladenen) und am 28. April 2015 mit drei gewerblichen Anlagen (Betrieb der Beigeladenen, der sowie der GmbH) am IO 2 (Wohngebäude des Klägers, „.....“). Weitere Emissionsmessungen zur Bestimmung der Geräuschquellen auf den Anlagengeländen

der Beigeladenen und der erfolgten am 19. Mai und 8. Juni 2015. Die Messungen ergaben, dass bei einem nächtlichen Betrieb der drei Anlagen ein Beurteilungspegel von 49 dB(A) verursacht werde, der sich mit der Realisierung der Schutzmaßnahmen auf 46 dB(A) reduziere. Beim alleinigen Betrieb der und der GmbH werde am IO 2 ein nächtlicher Beurteilungspegel von 43 dB (A) verursacht. Da der aufgezeigte nächtliche Immissionsrichtwert von 46 dB(A) durch alle Betriebe in Summe - nach Realisierung von Schallschutzmaßnahmen - nicht überschritten werde, sei davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen durch Geräusche am Wohngebäude des Klägers durch die drei Anlagen nachts ausgeschlossen seien, wenn dem Vorschlag des Gutachters zur Festlegung von Immissionskontingenten gefolgt werde (43 dB (A) nachts in Summe für die Beigeladene sowie 40 dB (A) nachts jeweils für die beiden anderen Betriebe“).

8 Am 5. Oktober 2015 stellte die Beigeladene „einen Antrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung des Biomasse Kraftwerkes (...) durch die Erhöhung des Immissionsrichtwertes ‚nachts‘ auf 43 dB(A)“ unter Bezugnahme auf das schallschutztechnische Gutachten des Ingenieurbüros vom 17. Juni 2015 (vgl. Ordner - weiß -, „2. Ausfertigung“, S. 1 ff.).

9 Im beigefügten Antragsformular ist zur Konkretisierung des Antragsgegenstands das Folgende genannt:

„Antrag auf Änderung

des Immissionsrichtwerts (...) = 37dB(A) nachts (von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gem. Genehmigung vom 08.03.1999 (...) am Wohngebäude der ‚.....‘ (...) auf einen reduzierten Immissionsrichtwert ‚nachts‘ (von 22:00 Uhr bis 6:00Uhr) IRWR = (45-2) dB(A) = 43 dB(A) für alle auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen (Bestandsanlage und Trocknung).“

10 Der Beklagte bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 12. Oktober 2015. Er wies dabei auf die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen und auf rechtliche Bedenken zu dem Antrag gem. § 16 BImSchG hin. Per E-Mail teilte die zuständige Sachbearbeiterin des Beklagten der Beigeladenen unter dem 15. Dezember 2015 u. a. mit, dass die beantragte „Erhöhung des Immissionsrichtwertes“, wie in der Beratung beim Beklagten am 11. November 2015 bereits mitgeteilt, „nicht korrekt“ sei, sondern eine Änderung der Betriebsweise beantragt werden müsse.

11 Mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 ergänzte die Beigeladene ihren Antrag vom 5. Oktober 2015, der nunmehr als „Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Nachrüstung eines Biofilters zur Staubabscheidung am Umlenkbauwerk der BE Brennstoffbevorratung und -transport“ bezeichnet wurde. Antragsverfasser für die Beigeladene war die GmbH (im Folgenden:). Der Antragsgegenstand wurde im Zusammenhang mit der Antragsergänzung im nachfolgenden Formular mit „Änderung der Betriebsweise der Brennstoffförderung“ beschrieben (vgl. Nr. 7.2). Vorgelegt wurde hierzu die Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros „zur wesentlichen Änderung der Brennstoffördereinrichtung des HKW der Fa. ... GmbH am Standort ‚.....‘ im Industriegebiet ‚Ost‘ in“ vom 18. Dezember 2018, deren Gegenstand die Ermittlung der durch die Änderung verursachten Geräuschquellen und die dadurch verursachten Immissionen am Wohngebäude des Klägers war. Mit den ergänzten Antragsunterlagen wurde das Folgende ausgeführt:

„Zur Verringerung der betrieblichen Staubemissionen soll zukünftig der Übergrößenabscheider sowie der dort ebenfalls befindliche Magnetabscheider mit einer Absaugung versehen werden, deren Abluft durch einen Biofilter gereinigt wird. Somit wird als einzige Anlagenänderung die Nachrüstung dieses Biofilters mit zugehörigem Lüfter und verbindenden Luftleitungen beantragt.

Mit der dem Genehmigungsantrag beiliegenden Schallimmissionsprognose Nr. 23815 vom 18.12.2015 des Ingenieurbüros für Lärmschutz wurden die Beurteilungspegel ‚Geräuschmehrbelastung‘ in der Wohnnachbarschaft der Firma ... GmbH bestimmt, die vom alleinigen Betrieb des neu geplanten Biofilters verursacht werden. Auf der Grundlage einer Emissionsmessung am neuen Biofilter während eines Probebetriebs wurde der derzeit vorhandene Schalleistungspegel des neuen zusätzlichen Anlagenteils bestimmt und ein höchstzulässiger Schalleistungspegel festgelegt, der nach dem Probebetrieb durch die geplante schalltechnisch noch weiter zu verbessernde und zu ertüchtigende Konstruktion eingehalten werden muss, damit das neue Anlagenteil auch dem Stand der Technik gemäß Nr. 2.5 der TA Lärm entspricht. (...)

Der geplante Standort der Holztrocknungsanlage befindet sich auf dem Anlagengelände des Bio-Massekraftwerks in der Gemarkung (...)

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich:

- in ca. 155 m Entfernung in östlicher Richtung (.....)

(...)

2.1 (...)

Von der geplanten Anlagenänderung ist lediglich eine Betriebseinheit BE 1 Brennstoffvorhaltung und -transport betroffen, von der beantragten Erhöhung des Lärmimmissionsrichtwertes im Prinzip alle Betriebseinheiten.

4.3 Geräusche

Mit der dem Genehmigungsantrag beiliegenden Schallimmissionsprognose Nr. 23815 vom 18.12.2015 des Ingenieurbüros für Lärmschutz wurden die Beurteilungspegel ‚Geräuschmehrbelastung‘ in der Wohnnachbarschaft der Fa. ... GmbH bestimmt, die vom alleinigen Betrieb des neu geplanten Biofilters verursacht werden (...)

Mit diesem prognostischen Emissionsansatz wurde nachgewiesen, dass an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten IO 1 bis IO 4 der der Beurteilungspegel ‚Geräusch-Mehrbelastung‘ für den alleinigen Betrieb des Biofilters (...) die zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit um wenigstens 20 dB unterschritten werden.

Darüber hinaus wurden Aussagen zu der am alleinig maßgeblichen Immissionsort IO 2 ‚.....‘ prognostisch zu erwartenden Beurteilungspegel ‚Geräuschzusatzbelastung‘ durch den gesamten Betrieb der Fa. ... GmbH getroffen.

Im Rahmen des für die geplante wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes der Fa. ... GmbH zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides besteht die Möglichkeit, dass einerseits wegen des nachgewiesenen Emissions- und Immissionsbedarfes der gewerblichen Anlage der Fa. ... GmbH und andererseits nicht zuletzt auch wegen der vom LRA Mittelsachsen neu vorgenommenen Gebietseinstufungen und Festlegungen der Schutzansprüche der Wohnnachbarschaft vor Anlagenlärm über die Festlegung der der Fa. ... GmbH zustehenden Immissionsrichtwertanteile neu zu entscheiden.

Hierzu wurde seitens des Schallgutachters in der Tabelle 5 im Punkt 8. der vorgelegten Schallimmissionsprognose Nr. 23815 vom 18.12.2015 ein entsprechender Vorschlag unterbreitet.

Außerdem liegt diesem Kapitel noch eine schalltechnische Stellungnahme vom 27.11.2015 des Ingenieurbüros für Lärmschutz zur Eignung einer Schallschutzwand an der Schwingrinne der Fa. ... GmbH bei (...).

- 12 In der Ergänzung zur Schallimmissionsprognose Nr. 23815 vom 18. Dezember 2015 des Ingenieurbüros für Lärmschutz vom 11. Januar 2016 wird zu den Fragen, ob die eingebauten Aggregate der Anlage der Beigeladenen bei Anlagenerrichtung dem Stand der Technik entsprachen sowie zur Fehlerhaftigkeit der Schallimmissionsprognose vom 25. Mai 1998 mittels eines „Soll-Ist-Vergleichs (wie 1998 beantragt/wie derzeit eingebaut)“ ausgeführt:

„Bis Mai 2004 wurden durch verschiedene Schallschutz-Ingenieurbüros, die Fa. ... GmbH aus H..... sowie die (Außenstelle D.....), in Abstimmung mit der damals zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Chemnitz) umfangreiche schalltechnische Untersuchungen an diesen Schallquellen durchgeführt.

In deren Ergebnis wurden weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen und auch umgesetzt, um die Geräuschemissionen, u. a. dieser für die Immissionsorte‘ als maßgeblich identifizierten Geräuschquellen (Schwingrinne und Umlenkbauwerk) soweit wie möglich zu minimieren und sicherzustellen, dass der Stand der Lärminderungstechnik gemäß Nr. 2.5. der TA Lärm beim Betrieb der Holzverbrennungsanlage eingehalten wird.

Aus der vorliegenden Aktenlage geht hervor, dass nach Fertigstellung dieser Maßnahmen nicht nur die beauftragten Ingenieurbüros, sondern auch das StUFA Chemnitz keine weiteren verhältnismäßigen Maßnahmen zur noch weiteren Minimierung der Geräuschemissionen an der damaligen Bestandsanlage sahen.

Nach Auswertung der von der und des StUFA Chemnitz gemessenen Terzfrequenzspektren hat das StUFA Chemnitz in seiner Stellungnahme von 2004/6/ (...) für den alleinigen Betrieb habe (nach Realisierung der Schallschutzmaßnahmen an der Schwingrinne) einen Beurteilungspegel von (...) 40 dB(A) für den maßgeblichen Immissionsort‘ (.....) berechnet.

Das StUFA Chemnitz führt weiter aus, dass bei einer Überwachungsmessung nachts von diesem Bewertungsergebnis noch 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA LÄRM abgezogen werden müsste, wodurch keine IRW-Überschreitung mehr feststellbar wäre. Aus diesem Grunde sah das StUFA Chemnitz keinen weiteren Handlungsbedarf.

Auch anhand der aktuell durch das Ingenieurbüro für Lärmschutz an den maßgeblichen Geräuschquellen (Schwingrinne und Umlenkbauwerk) durchgeführten Emissionsmessungen (...) wurde bestätigt, dass diese Quellen nach der Realisierung der Schallschutzmaßnahmen seit dem Jahr 2004 den schalltechnischen Anforderungen entsprechen und der Stand der Technik zur Schallminderung eingehalten wird.“

- 13 Der Nachweis, dass die Emissionen der verschiedenen verbauten Anlagen den Rahmen der Prognose vom 25. Mai 1998 nicht sprengen, sei bereits mit den Messungen der ... mbH H..... geführt worden. Für drei Teilschallquellen seien weitere Schallschutzmaßnahmen erfolgt, die bereits 2004 umgesetzt worden seien.
- 14 Mit Bescheid vom 8. April 2016 erteilte der Beklagte im vereinfachten Verfahren die hier angefochtene immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Feuerungsanlage der Beigeladenen für den Einsatz von naturbelassenem Holz durch eine Änderung der Betriebsweise und Nachrüstung eines Biofilters zur Staubabscheidung am Umlenkbauwerk der Betriebseinheit (BE) Brennstoffvorhaltung und -transport auf den Flurstücken.....,.....,.....,..... und... der Gemarkung In Abschnitt C - Nebenbestimmungen der Genehmigung - wurde unter Nr. 2.3

festgelegt, dass durch technische, bauliche und/oder sonstige Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen sei, dass der Beurteilungspegel der Gesamtimmission, die von den Geräuschen des Betriebes der Gesamtanlage der ... GmbH hervorgerufen werde, an dem nächstgelegenen und maßgeblichen Immissionsort (IO) „mit Anspruch vor Schutz gegen Lärm“ (entspricht dem IO, IO 1, Außenbereich) den reduzierten Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten dürfe. Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass die Beigeladene mit Datum vom 5. Oktober 2015 (Neufassung des Antrags vom 21. Dezember 2015) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der vorhandenen Feuerungsanlage für den Einsatz von naturbelassenem Holz durch die Änderung der Betriebsweise und durch die Nachrüstung eines Biofilters zur Staubabscheidung am Umlenkbauwerk der Betriebseinheit Brennstoffvorhaltung und -transport auf den Flurstücken.....,,,... .. und... der Gemarkung beantragt habe. Mit der Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) seien die anteiligen bzw. höchstzulässigen Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort des Wohngebäudes des Klägers untersucht und anknüpfend an die Gegebenheiten angepasst worden. Sichergestellt sei, dass bei Ausführung entsprechend der unter B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen die sich aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt würden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben der Beigeladenen nicht entgegenstünden.

- 15 Gegen diesen Bescheid legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers am 27. April 2016 Widerspruch ein. Mit seiner Widerspruchsbegründung vom 9. Juni 2016 trug er vor, dass ihn der angefochtene Bescheid in seinen Rechten verletze, da dieser die Nebenbestimmung Nr. 2.5.2 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 8. März 1999 missachte, nach der an der „.....“ tagsüber ein reduzierter Immissionsrichtwert von 52 dB(A) und nachts von 37 dB(A) nicht überschritten werden dürfe. Diese immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung werde durch die mit dem Widerspruch angefochtene Nebenbestimmung aufgehoben, obwohl die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht erfüllt seien. Der Bescheid sei im angefochtenen Umfang rechtswidrig, weil die den Kläger begünstigenden unanfechtbar festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht zu seinen Lasten im Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG erhöht werden dürften. Soweit die Beigeladene mit Neufassung ihres Antrags vom 21. Dezember 2015 eine

- Genehmigung für die Nachrüstung eines Biofilters beantragt habe, sei dadurch kein Verfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG, u. a. zur Änderung der mit Bescheid vom 8. März 1999 festgesetzten reduzierten Immissionsrichtwerte, ausgelöst worden.
- 16 Auf Beschwerden des Klägers über Staubbelastungen teilte der Beklagte durch E-Mail vom 30. Juni 2016 mit, dass die Anlage (mit dem Biofilter) aufgrund des Widerspruchs derzeit nicht betrieben werde. Der Kläger ließ mit E-Mail vom 11. Juli 2016 klarstellen, dass er lediglich gegen die immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung zur Neufestsetzung von reduzierten Immissionsrichtwerten Widerspruch erhoben habe. Der Beklagte gehe unzutreffend davon aus, dass gegen den gesamten Genehmigungsbescheid vom 8. April 2016 Widerspruch eingelegt worden sei.
- 17 Ausweislich des Gutachtens der GmbH vom 4. November 2016 erfolgten am 19. Oktober 2016 zwischen 14:00 und 15:00 Uhr Geräuschemessungen am nachgerüsteten Biofilter zur Staubabschichtung am Umlenkbauwerk der Betriebseinheit (BE) Brennstoffvorhaltung und -transport bezogen auf den Standort..... Nach dem Ergebnis des Gutachtens werden die Anforderungen des Genehmigungsbescheids an den zulässigen Gesamt-Schalleistungspegel des Biofilters $L_{wA} = 80$ dB(A) eingehalten und gerundet um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Es handle sich um ein stationäres, breitbandiges Geräusch ohne tonale Auffälligkeiten.
- 18 Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 29. November 2016 als unbegründet zurück. Das Genehmigungsverfahren sei ordnungsgemäß durchgeführt worden. Der Antrag der Beigeladenen sei unter Berücksichtigung des Begehrens und des angestrebten Ziels als Antrag auf wesentliche Änderung der vorhandenen Feuerungsanlage durch Änderung der Betriebsweise zu verstehen. Am 21. Dezember 2015 seien zum Antrag vom 15. Oktober 2016 ergänzende Unterlagen eingereicht worden. Einer Aufhebung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmung Nr. 2.5.2 des Bescheids vom 8. März 1999 nach § 49 Abs. 2 VwVfG habe es nicht bedurft. Die angefochtene Genehmigung sei materiell rechtmäßig, da sie keine drittschützenden Vorschriften zu Lasten des Klägers verletze.
- 19 Der Kläger hat am 15. Dezember 2016 Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, dass der Bergbau im Bereich seines Grundstücks bereits 1896 eingestellt worden sei. Noch bestehende Gebäude im Bereich der Abraumhalde habe die

-, die das Gelände danach genutzt habe, für die Nutzung von Betriebswohnungen umgebaut (.....). Weitere Wohnhäuser (wie die „.....“) seien errichtet worden. Nach der Wende sei die sog. „.....“ („.....“) restauriert worden.
- 20 Mit Beschluss vom 17. März 2017 - 2 L 403/16 - hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Antrag des Klägers, die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids des Antragsgegners vom 8. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2016 insoweit anzuordnen, als für den nächstgelegenen Immissionsort mit dem „Anspruch vor Schutz gegen Lärm“ (.....) ein reduzierter Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) festgesetzt wurde“, abgelehnt. Der Antrag sei unzulässig, da dem Kläger das allgemeine Rechtsschutzinteresse als Sachentscheidungsvoraussetzung für alle Klage- und Antragsarten fehle. Es handle sich bei der von ihm allein angegriffenen „Nebenbestimmung“ zur Festsetzung der Immissionsrichtwerte um keine „echte“, isoliert anfechtbare Nebenbestimmung im Sinne des § 12 BImSchG, sondern um eine Inhaltsbestimmung. Es fehle das Rechtsschutzinteresse, da die angegriffene Bestimmung nicht „für sich“ aufgehoben werden könne.
- 21 Die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers hat das Sächsische Obergerverwaltungsgericht mit Beschluss vom 8. Januar 2018 - 4 B 102/17 -, juris, zurückgewiesen. Der Antrag vom 5. Oktober 2015 sei am 21. Dezember 2015 konkretisiert worden und mit den eingereichten Unterlagen als einheitlicher Antrag zu verstehen. Der Einbau eines Biofilters (mit zugehörigem Lüfter und verbindenden Luftleitungen) sei eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG. Der Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung stehe nicht entgegen, dass die nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung fehle. Die Einhaltung zugunsten des Klägers bestehender materiell-rechtlicher Schutzvorschriften sei durch dessen Beteiligung am Verfahren auf andere Weise sichergestellt worden.
- 22 Die Änderungsgenehmigung sei materiell rechtmäßig. Die Festsetzung eines höchstzulässigen Beurteilungspegels der Gesamtmission durch den Betrieb der Gesamtanlage am Immissionsort „.....“ von 54 dB(A) tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) beruhe auf der Einschätzung des Beklagten zur Lage des Wohngebäudes des Klägers anknüpfend an die Ausweisungen im Flächennutzungsplan, wonach sich dieses im Bereich einer „tradierte

Außenbereichsbebauung“ befinde und dasjenige der Beigeladenen in einem Industriegebiet. Es handele sich trotz der vom Kläger dargelegten (überwiegenden) Wohnnutzung dieser Gebäude voraussichtlich nicht um ein reines oder allgemeines Wohngebiet, sondern wegen der lockeren Bebauungsdichte insgesamt um eine Außenbereichslage. Lediglich die südlich des Bereichs der Erhaltungssatzung und östlich der Straße angrenzende Wohnbebauung dürfte sich in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet befinden. Ob das Gebiet der Erhaltungssatzung durch die Straße „A.....“ getrennt sei, wofür die bildliche Darstellung im Flächennutzungsplan spreche, oder ob die Erhaltungssatzung ein zusammenhängendes Gebiet beschreibe, könne dahinstehen. Es spreche nach Aktenlage einiges dafür, dass den im Gebiet der Erhaltungssatzung gelegenen Gebäuden insgesamt der für die Annahme eines reinen oder allgemeinen Wohngebiets erforderliche Bebauungszusammenhang fehle. Jedenfalls nehme das Wohngebäude des Klägers wegen seiner Lage westlich der Straße - von der Umgebungsbebauung deutlich getrennt - auf den Flächen einer ehemaligen Abraumhalde - an keinem Bebauungszusammenhang mehr teil.

23 Davon ausgehend sei die Festsetzung der auf der Grundlage der TA Lärm vom 26. August 1998 (in der bis zum 8. Juni 2017 geltenden Fassung) erlassenen Immissionsrichtwerte nicht zu beanstanden. Nr. 6.7 TA Lärm finde, auf das im Außenbereich liegende Wohngrundstück des Klägers (entsprechend) Anwendung. Auf der Grundlage der danach vorgesehenen Bildung von Zwischenwerten sei die Festsetzung von Immissionsrichtwerten von tags 54 dB(A) und nachts 43 dB(A) nicht zu beanstanden, weil sie die für ein Wohngebäude in einem Kern-, Dorf- und Mischgebiet geltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c) TA Lärm Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht erreichten. Läge das Wohngebäude des Klägers in einem Baugebiet nach §§ 5, 6 oder 7 BauNVO, müsse er höhere Immissionsrichtwerte hinnehmen als bei der hier angenommenen Außenbereichslage in einem historisch industriell geprägten Umfeld. Vor diesem Hintergrund sei die Bildung eines „Zwischenwerts“, der sich im Sinne des Klägers an den Immissionsrichtwerten für reine oder allgemeine Wohngebiete (§§ 3, 4 BauNVO, Nr. 6.1 d) und e) TA Lärm) orientiere, nach den Gründen des Einzelfalls aus Erwägungen der Zumutbarkeit nicht geboten.

24 Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 31. März 2021 vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 8. April 2016 über die der ... GmbH erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 29. November 2016 insoweit aufzuheben, als für den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort „mit Anspruch vor Schutz gegen Lärm“ (= IO „.....“) ein reduzierter Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) festgesetzt wurde,

hilfsweise,

den Bescheid des Beklagten vom 08. April 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten vom 29. November 2016 aufzuheben.

- 25 Der Beklagte und die Beigeladene haben jeweils Klageabweisung beantragt.
- 26 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Prozessurteil vom 31. März 2021 - 2 K 3843/16 - abgewiesen. Die Klage sei sowohl mit dem Haupt- als auch Hilfsantrag unzulässig. Für den Hauptantrag fehle das Rechtsschutzinteresse als Sachbescheidungsinteresse für alle Klagearten. Die mit dem Hauptantrag allein angegriffene Nebenbestimmung Nr. 2.3 sei keine „echte“ Nebenbestimmung, die isoliert angefochten werden könne. Entgegen der Auffassung des Klägers hätten die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens nach § 16 BImSchG vorgelegen. Der Kläger habe weiterhin an seinem „reduzierten“ Anfechtungsbegehren festgehalten. Die von einem Rechtsanwalt unmissverständlich auf die isolierte Aufhebung der Nebenbestimmung Nr. 2.3 gerichtete Klage sei durch Prozessurteil abzuweisen. Der Hilfsantrag sei ebenfalls unzulässig. Eine Änderung der Klage sei nur nach den Maßgaben des § 91 VwGO zulässig, die hier nicht erfüllt seien. Eine Klageänderung sei weder sachdienlich noch habe der Beklagte einer solchen zugestimmt.
- 27 Gegen das am 16. August 2021 zugestellte Urteil hat der Senat auf den Antrag des Klägers vom 16. September 2021, begründet mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2021 (Montag), die Berufung mit Beschluss vom 28. Juni 2022 zugelassen.
- 28 Der Kläger meint, seine Klage sei zulässig. Das Prozessurteil sei fehlerhaft. Dies gelte auch für den Fall, dass die in der Änderungsgenehmigung enthaltene Nebenbestimmung 2.3 nicht isoliert anfechtbar sei, da der Klageumfang eine Frage der Begründetheit sei.
- 29 Seine Klage sei auch begründet, da ihn der angefochtene Bescheid in drittschützenden Rechten verletze. Ziel des Antrags der Beigeladenen vom 21. Dezember 2015 sei eine

Ertüchtigung der bereits genehmigten Anlage mit einem Biofilter. Mit ihrem Antrag vom 5. Oktober 2015 habe die Beigeladene hingegen eine Heraufsetzung der nächtlichen Immissionsrichtwerte beantragt. Es sei zu klären, ob die geänderte Gebietseinstufung für die Ermittlung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts für sich genommen eine Änderung der Beschaffenheit bzw. des Betriebs in Form einer Erweiterung darstelle. Der angefochtene Bescheid nehme dem Kläger den für ihn bestehenden (ausreichenden) Immissionsschutz. § 16 BImSchG biete hierfür keine Grundlage, da keine Änderung der Betriebsweise angestrebt werde. Eine solche könne weder in der beantragten Immissionsrichtwerterhöhung noch in dem Umstand des Einbaus eines Biofilters gesehen werden. Es fehle am Erfordernis einer wesentlichen Änderung der emittierenden Anlage. Eine Änderung der Gebietseinstufung, sei eine Frage der immissionsschutzrechtlichen Bewertung und keine Frage der Betriebsänderung.

- 30 Aber auch bei Annahme einer Betriebsänderung sei der angefochtene Bescheid rechtswidrig, da es an der nach § 16 BImSchG erforderlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einer Umweltverträglichkeitsprüfung fehle. Von dem Vorhaben gingen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die § 1 BImSchG genannten Schutzgüter aus. Sowohl im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung als auch bei der gebotenen Einzelfallprüfung gem. § 3c UVPG seien lediglich die Auswirkungen durch den Einbau eines Biofilters geprüft worden, die bei alleiniger Betrachtung zu einem Beurteilungspegel Lr von 25 dB(A) am IO „.....“ führe. Die erfolgte Heraufsetzung der Immissionsrichtwerte sei unberücksichtigt geblieben.
- 31 Der Beklagte habe ferner keine schaltechnische Untersuchung zu den Emissionen der Betriebe des Industriegebiets „Ost“ eingeholt, was für die beantragte Neuverteilung der Lärmkontingente aber erforderlich sei.
- 32 Die Nebenbestimmung in Nr. 2.5.2 des Bescheids vom 8. März 1999 stelle für den Kläger einen ihn begünstigenden Verwaltungsakt dar. Der Beklagte habe bei Erlass des Bescheids vom 8. April 2016 dessen Bindungswirkung nicht beachtet, insbesondere die Voraussetzungen eines Widerrufs nicht geprüft und damit § 49 Abs. 2 VwVfG umgangen.
- 33 Ferner seien die Immissionsrichtwerte fehlerhaft festgelegt worden. Sowohl die Schallimmissionsprognose vom 18. Dezember 2015 als auch die Baugebietseinordnungen seien zu beanstanden. Hinsichtlich der Festlegung der Immissionsrichtwerte fehlten

Langzeitmessungen. Zudem seien die Emissionen der anderen Betriebe nicht umfassend anknüpfend an die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen, sondern nur auf der Basis der tatsächlichen Nutzungen (teilweise kein Nachtbetrieb) ermittelt worden. Zu beanstanden sei, dass Geräuschmessungen lediglich für die Dauer einer Stunde am Wohnhaus des Klägers erfolgt und augenscheinlich nur einzelne stationäre Geräuschquellen einbezogen worden seien. Gerügt werde ferner, dass die Aufteilung der anteiligen Immissionsrichtwerte auf einzelne Betriebe (Kontingentierung) auf der Basis der Untersuchung im schalltechnischen Gutachten vom 17. Juni 2015 unzureichend begründet worden sei. Die Schall-Ausbreitungsrechnung in der Schallimmissionsprognose vom 18. Dezember 2015 beziehe sich nur auf die Nachtzeit. Fehlerhaft sei ein Tonzuschlag vorgenommen worden, obwohl bei Einhaltung des Stands der Technik die Geräusche am Immissionsort regelmäßig unauffällig sein müssten. Die Beigeladene habe die vorgesehene Lärmschutzwand bisher nicht errichtet. Gesunde Wohn- und Schlafverhältnisse könnten nur bis zu einem Beurteilungspegel von 45 dB(A), nicht aber bei 46 dB(A) angenommen werden. Eine notwendige Sonderfallprüfung sei von der Beklagten nicht vorgenommen worden. Von der Beigeladenen seien auch „nicht die Emissionen für ein Industriegebiet, sondern die für ein Gewerbegebiet einzuhalten“. Es sei fehlerhaft kein Bebauungsplan mit Lärmemissionskontingenten für das Gewerbegebiet Ost aufgestellt worden. Lege man die Feststellungen der Schallimmissionsprognose vom 18. Dezember 2015 und ihrer Ergänzung vom 11. Januar 2016 sowie im Antrag der Beigeladenen unter 4.3 zugrunde, wonach die streitgegenständliche Feuerungsanlage seit ihrer Inbetriebnahme 2001 die mit Bescheid vom 8. März 1999 für den Immissionsort „.....“ vorgegebenen Grenzwerte nicht habe einhalten können, werfe dies die Frage auf, ob seitens der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen ein Aliud errichtet und betrieben worden sei. Wäre dies der Fall, bedürfe die Anlage der Beigeladenen der Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Eine Legalisierung des Vorhabens im Rahmen des § 16 BImSchG sei dann nicht möglich.

- 34 Schließlichs sei auch die Befangenheit des von der Beigeladenen beauftragten Ingenieurbüros zu rügen. Dieses habe lediglich die Angaben zu Messungen aus den Jahren 2001, 2004 und 2015, d. h. damit die Angaben der Beigeladenen „unkritisch“ übernommen. Es sei Aufgabe des Beklagten gewesen, diese zu überprüfen. Der seitens des Beklagten im Beschwerdeverfahren vorgelegten fachtechnischen Stellungnahme werde entgegengetreten.

35 Des Weiteren sei nicht berücksichtigt worden, dass der Kläger aufgrund des Denkmalschutzes keine Lärminderungsmaßnahmen („Einhausung“ etc.) treffen könne.

36 Sein Wohngrundstück liege nicht im Außenbereich, sondern innerhalb eines Ortsteil und gehöre einem Bebauungszusammenhang an, der nach seiner faktischen Nutzung einem reinen Wohngebiet entspreche. Die „parkartig“ ausgestaltete Bebauung auf dem Flurstück... der Gemarkung stehe dem nicht entgegen, vielmehr werde insoweit die planmäßige Stadtentwicklung widerspiegelt, vergleichbar dem Modell einer Das Wohngebiet „.....“ gehöre seit dem 1. Januar 1996 zur Stadt B..... Grundlage sei eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Weißenborn über die Änderung der Gemeindegrenzen gewesen, die mit Bescheid des damaligen Landkreises Freiberg vom 21. Dezember 1995 genehmigt worden sei. Zudem sprächen das Ortsschild und die vorhandene Straßenbeleuchtung für eine Innenbereichslage. Das Baugebiet, in dem das Grundstück des Klägers liege, sei letztlich in Bezug auf die Lärmimmissionsrichtwerte als allgemeines Wohngebiet zu betrachten, denn es grenze an das Industriegebiet Ost, dass in Teilen als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO und in Teilen als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO zu qualifizieren sei.

37 Er beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 31. März 2021 - 2 K 3843/16 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 8. April 2016 über die der ... GmbH erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 29. November 2016 insoweit aufzuheben, als für den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort mit Anspruch auf Schutz gegen Lärm (IO) ein reduzierter Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (6 Uhr bis 22 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) festgesetzt wurde,

hilfsweise,

den Bescheid des Beklagten vom 8. April 2016 in Gestalt seines Widerspruchsbescheids vom 29. November 2016 aufzuheben.

38 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 39 Er trägt vor, dass die Beigeladene bereits gem. § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 4 BImSchG zur Antragstellung befugt gewesen sei. Die Bewertung der Lärmsituation sei ebenso Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gewesen, wie die Errichtung des Biofilters und die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen zur Änderung der Betriebsweise.
- 40 Eine Öffentlichkeitsbeteiligung sei nicht erforderlich gewesen. Es handele sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.1 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV. Da die Änderung anknüpfend an § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterlegen hätte, sei ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ausreichend gewesen. Die für die Änderung notwendige Einzelfallprüfung in Form der standortbezogenen Vorprüfung gem. § 3c UVPG a. F. sei ordnungsgemäß durchgeführt worden.
- 41 Der Kläger sei am Verfahren beteiligt worden, sodass er aus einer fehlerhaften Verfahrenswahl auch keine eigene Rechtsverletzung ableiten könne. Die Geräuschimmissionen seien durch die eingeholten Gutachten fehlerfrei ermittelt worden. Hinsichtlich der Gebietseinstufung sei von einer Gemengelage auszugehen. Dabei sei die Festlegung des nächtlichen Immissionsrichtwerts von 45 dB(A) + 1dB(A) [anteilig 43 dB(A) nachts und 54 dB(A) tags] für den Immissionsort „.....“ rechtmäßig, es sei die Lage in unmittelbarer Nähe zu einem Industriegebiet zu berücksichtigen.
- 42 Die Beigeladene beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.
- 43 Sie ist der Auffassung, das angegriffene Urteil sei nicht zu beanstanden. Der Kläger habe den streitgegenständlichen Bescheid bereits nicht insgesamt angegriffen. Die mit dem Hilfsantrag verbundene Klageänderung sei nicht sachdienlich.
- 44 Der Senat hat am 23. März und 21. August 2023 mündlich verhandelt, die mündliche Verhandlung mit Beschluss vom 3. April 2023 wiedereröffnet und am 20. April 2023 beschlossen, die Grundstücke „.....“ und „.....“ und ihre Umgebung in Augenschein zu nehmen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 21. August 2023 verwiesen so-

wie hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf die Gerichtsakten (drei Bände) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang (zwölf Ordner und eine Heftung).

Entscheidungsgründe

- 45 Die zulässige Berufung ist unbegründet. Die Klage ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts im Hauptantrag aber nicht unzulässig, sondern unbegründet. Der Hilfsantrag hat ebenfalls keinen Erfolg, da die an ihn geknüpfte Bedingung - Unzulässigkeit des Hauptantrags - bereits nicht eingetreten ist.
- 46 Die mit dem Hauptantrag erhobene (Teil-) Anfechtungsklage i. S. des § 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO ist zulässig. Die diesem Antrag zugrundeliegende Frage, ob der verbleibende Verwaltungsakt sinnvoller- und rechtmäßigerweise bestehen bleiben kann, ist dem materiellen Recht zuzuordnen.
- 47 Der Kläger verfolgt mit dem Hauptantrag das Ziel, den Bescheid vom 8. April 2016 und den Widerspruchsbescheid vom 29. November 2016 des Beklagten insoweit aufzuheben, als für den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort mit Anspruch vor Schutz gegen Lärm (= IO „.....“) ein reduzierter Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (06:00 bis 22:00 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) festgesetzt wurde. Für den Erfolg dieser auf die isolierte Anfechtung einer Nebenbestimmung gerichteten (Teil-) Anfechtungsklage ist die Frage maßgeblich, ob der verbleibende Verwaltungsakt sinnvoller- und rechtmäßigerweise bestehen bleiben kann. Diese Frage ist nicht der Zulässigkeit, sondern grundsätzlich der Begründetheit des Anfechtungsbegehrens zuzuordnen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. November 2000 - 11 C 2.00 -, juris Rn. 25 und v. 17. Oktober 2012 - 4 C 5.11 -, juris Rn. 55 sowie Beschl. v. 29. März 2022 - 4 C.20 -, Rn. 11 und v. 12. Oktober 2022 - 8 AV 1.22 -; Külpmann, Anmerkung zu BVerwG, Beschl. v. 29. März 2022 a. a. O, juris). Sie betrifft die materielle Teilbarkeit von Nebenbestimmung und Verwaltungsakt, da zu prüfen ist, ob die Rechtsordnung eine Genehmigung (Begünstigung) ohne die angefochtene Nebenbestimmung erlaubt. Nicht maßgeblich ist insoweit, ob der verbleibende Verwaltungsakt für sich genommen rechtmäßig ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29. März 2022 und v. 12. Oktober 2022 - 8 AV 1.22 -, jeweils a. a. O.).

- 48 Davon ausgehend ist der Hauptantrag zulässig, da die Rechtsordnung eine Änderungsgenehmigung ohne die angefochtene Nebenbestimmung grundsätzlich erlaubt. Zwar sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erfordert deshalb in der Regel die Festlegung von Lärmrichtwerten und den Nachweis des Anlagenbetreibers darüber, dass diese eingehalten werden können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 22. November 2021 - 8 A 973/15 -, juris Rn. 122 m. w. N.). Vorliegend ist aber zu berücksichtigen, dass die angefochtene Nebenbestimmung eine Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG betrifft. Eine solche setzt bereits begrifflich eine erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung voraus - hier die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 8. März 1999 und die nachfolgenden Änderungsgenehmigungen. Dementsprechend betrifft die Nebenbestimmung hier lediglich ein Abweichen vom Genehmigungsbescheid mit den nachfolgend ergangenen Änderungsgenehmigungen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Juli 2019 - 7 B 27.18 -, juris Rn. 22 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 29. Juni 2010 - 4 B 389/09 -, juris Rn. 7; Jarass, BImSchG, 14. Aufl. 2022, § 15 Rn. 11).
- 49 Der Kläger ist ferner klagebefugt i. S. v. § 42 Abs. 2 VwGO. Danach ist eine Anfechtungsklage zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist vorliegend der Fall.
- 50 Er macht geltend, dass die angefochtene Nebenbestimmung gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG verstoße, weil zu erwarten sei, dass wegen ihr für die Nachbarschaft, zu der sein Grundstück gehöre, mehr Lärmimmissionen hervorgerufen würden. Damit besteht zumindest die Möglichkeit, was für die Annahme der Klagebefugnis ausreichend ist, dass der Kläger durch die angefochtene Nebenbestimmung in eigenen Rechten aus § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG verletzt wird. Diese Bestimmung ist für die Nachbarn drittschützend (vgl. VGH BW, Beschl. v. 11. Dezember 2014 - 10 S 473/14 -, juris Rn. 15; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 - 1 B 309/22 -, juris Rn. 33, jeweils m. w. N.). Der Kläger gehört als Eigentümer und Bewohner eines Grundstücks, das in unmittelbarer Nähe zum Betrieb der Beigelandenen liegt, zur Nachbarschaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. September 2018 - 7 C 24.16 -, juris Rn. 20).

51 Den hier streitgegenständlichen Hauptantrag hat der Kläger mit der am 15. Dezember 2016 eingegangenen Klageschrift angekündigt und in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht und dem Senat gestellt, sodass insoweit eine Klageänderung nach § 91 Abs. 1 VwGO nicht vorliegt.

52 Die Klage ist unbegründet. Die vom Kläger angefochtene Nebenbestimmung des Bescheids des Beklagten vom 8. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. November 2016 verletzt ihn nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Nebenbestimmung verstößt weder in formeller noch materieller Hinsicht gegen Rechtsvorschriften, die zumindest auch dem Schutz des Klägers als Nachbarn zu dienen bestimmt sind.

53 Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung der hier angefochtenen Nebenbestimmung auf der Grundlage der Vorschriften des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

54 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG grundsätzlich verlangt werden, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine erforderliche Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit weder durchgeführt noch nachgeholt wurden, wobei gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG eine Vorprüfung, die nicht dem Maßstab des § 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG genügt, einer nicht durchgeführten Vorprüfung gleichsteht. Diese Aufhebung kann gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 UmwRG grundsätzlich jeder Beteiligte i. S. d. § 61 Nr. 1 VwGO verlangen. Vorliegend war im hier maßgeblichen Zeitpunkt der Genehmigungserteilung am 8. April 2016 (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. September 2018 a. a. O., juris Rn. 28) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, die hier durchgeführt wurde.

55 Nach § 74 Abs. 1 UVPG sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach §§ 3c oder 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. (a. F. = UVPG in seiner bis zum 16. Mai 2017 geltenden Fassung) vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

56 Durchzuführen war gemäß § 3c Satz 2 i. V. m. § 3b Abs. 1 UVPG a. F. i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2. 1 (in der vom 21. Dezember 2015 bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung) und Anlage 2 (in der vom 2. Mai 2013 bis 6. Dezember 2016 geltenden

- Fassung) lediglich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3c Satz 2 UVPG a. F.). Sofern für ein Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung bestimmt ist, ist nach § 3 c Satz 2 UVPG a. F. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Davon ausgehend führt nicht jede immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Änderung in einer Anlage zu deren UVP-Pflichtigkeit. Der Genehmigungsbehörde verbleibt vielmehr ein Einschätzungsspielraum, innerhalb dessen sie aufgrund überschlägiger Prüfung zu entscheiden hat, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige, nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigende Umweltauswirkungen haben kann (§ 3c Satz 1 UVPG a. F., vgl. jetzt § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die gerichtliche Nachprüfung erstreckt sich damit auf die Kontrolle, ob die Behörde den Rechtsbegriff der Erheblichkeit zutreffend ausgelegt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 4 A 1.13 -, juris Rn. 32).
- 57 Davon ausgehend ist die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nicht zu beanstanden. Der Beklagte hat das anzuwendende Recht nicht verkannt, sondern in Einklang mit § 7 UVPG a. F. Stellungnahmen der Fachbehörden zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen eingeholt, dokumentiert und geprüft. Dabei ist weder ersichtlich noch dargelegt, dass die Beurteilung der Fachbehörde in Bezug auf fehlende erhebliche Umwelteinwirkungen unzutreffend sein könnte. Auch wurden insoweit nicht nur die Auswirkungen des Biofilters, sondern auch anknüpfend an eine Änderung der Betriebsweise Lärmauswirkungen auf den angrenzenden „Außenbereich“ mit dem Grundstück des Klägers einbezogen.
- 58 Das gerügte Fehlen der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG, § 10 Abs. 3 BImSchG a. F.) steht der Rechtmäßigkeit der Änderungsgenehmigung in formeller Hinsicht ebenfalls nicht entgegen, da es insgesamt, d. h. auch in Bezug auf die Erstgenehmigung - nicht der Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens bedurfte. Anders als im förmlichen Genehmigungsverfahren ist im vereinfachten Verfahren gem. § 19 Abs. 2 BImSchG die Öffentlichkeit nicht zu beteiligen.
- 59 Rechtsgrundlage für die von der Beigeladenen erteilte Änderungsgenehmigung sind § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der

4. BImSchV a. F. und deren Anhang 1 - lfd. Nr. 1.2.1 (in der vom 1. Mai 2015 bis zum 13. Januar 2017 geltenden Fassung).

60 Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Dabei ist das Verfahren für die Änderungsgenehmigung grundsätzlich das Gleiche wie bei der Erstgenehmigung. Es richtet sich also nach § 10 BImSchG (vgl. Jarass, a. a. O., § 16 Rn. 45). Die Erstgenehmigung wurde vorliegend ebenfalls im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG in der bis zum 17. September 2002 geltenden Fassung anknüpfend an § 1 der 4. BImSchVO in der bis zum 18. Juli 2001 geltenden Fassung und Nr. 1.2 a Buchst. aa) und bb) des Anhangs (vom 3. Februar 1999 bis 31. März 1999 geltende Fassung) erteilt (vgl. Bescheid vom 8. März 1999, S. 1 Nr. 1.), sodass auf die Änderungsgenehmigung vom 8. April 2016 und die angefochtene Nebenbestimmung das Verfahren nach § 19 BImSchG anzuwenden war. Eines Antrags der Beigeladenen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG - wie vom 4. Senat des erkennenden Gerichts im Ergebnis einer summarischen Prüfung angenommen -, bedurfte es deshalb nicht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2018 - 4 B 102/17 -, juris Rn. 11; Jarass a. a. O. Rn. 54).

61 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden, dass die Genehmigung von Anlagen bestimmter Art oder bestimmten Umfangs in einem vereinfachten Verfahren erteilt wird, sofern dies nach Art, Ausmaß und Dauer der von diesen Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen mit dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vereinbar ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ist für die unter Nr. 1.2.1 des Anhangs genannten Anlagen (in der bis zum 13. Januar 2017 geltenden Fassung) zur Wärmeerzeugung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

62 Soweit der Kläger rügt, dass vorliegend mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG eine „falsche Verfahrensart“ gewählt wurde, weil es an einer Änderung der Genehmigung vom 8. März 1999 fehle, steht ihm bereits keine ihn schützende Position zu, da er nur Verlangen kann, dass seine materielle Rechtsposition im Verfahren

- gewahrt bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Oktober 1990 a. a. O., juris Rn. 20; dies offen lassend OVG Saarland, Beschl. v. 22. Dezember 2022 - 2 B 197/22 -, juris Rn. 35 m. w. N.).
- 63 Der Kläger wird durch die angefochtene Nebenbestimmung, die für den Immissionsort auf seinem Grundstück einen reduzierten Immissionsrichtwert von 54 dB (A) tags und 43 dB(A) festsetzt, auch nicht in seinem Schutz dienenden Vorschriften des materiellen Rechts - hier in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - verletzt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Mai 1982 - 7 C 42.80 -, juris Rn. 19, v. 11. Dezember 2003 - 7 C 19.02 -, juris Rn. 11, Beschl. v. 24. Juli 2008 - 7 B 19.08 -, juris Rn. 12 und Urt. v. 27. September 2018 a. a. O., juris Rn. 20; OVG NRW, Urt. v. 4. Mai 2022 - 8 D 346/21.AK -, juris Rn. 54 ff.).
- 64 Im Immissionsschutzrecht kann die Drittbetroffenenklage gegenüber einer Anlage, die - wie diejenige der Beigeladenen - dem vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 19 BImSchG) unterliegt, nur Erfolg haben, wenn die Feststellungen des Gerichts ergeben, dass die Genehmigung nach dem anzuwendenden, den Dritten zumindest auch schützenden materiellen Recht nicht oder nicht ohne Nebenbestimmungen zum Schutz des Dritten erteilt werden darf (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Oktober 1990 a. a. O., juris Rn. 18 ff.). Es kommt vorliegend weder darauf an, ob die Änderungsgenehmigung oder die hier die angefochtene Nebenbestimmung insgesamt rechtmäßig ist oder die anteilige Immissionsbelastung durch den Betrieb der Beigeladenen früher niedriger festgesetzt wurde, sondern nur darauf, ob der Kläger durch die angegriffene Nebenbestimmung in seinem aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG resultierenden Schutzanspruch im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung verletzt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. September 2018 a. a. O., juris Rn. 28; VGH BW, Urt. v. 12. März 2015 - 10 S 1169/13 -, juris Rn. 69).
- 65 Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, der drittschützende Wirkung entfaltet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 24. Juli 2008 und Urt. v. 27. September 2018 - 7 C 24.16 -, jeweils a. a. O.; NdsOVG, Urt. v. 21. April 2004 - 7 LB 54/02, juris Rn. 33 f. m. w. N.), sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes

sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Unter für die Nachbarschaft schädlichen Umwelteinwirkungen sind alle Immissionen im Sinne von § 3 BImSchG zu verstehen, die für die Nachbarn nach Art, Ausmaß und Dauer unzumutbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. August 2007 - 4 C 2.07 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Immissionen im Sinne des Immissionsschutzgesetz sind auch Geräusche (vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG).

- 66 Was zumutbar ist (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG) ist, d. h. wann Geräusche die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen überschreiten, also die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigen (§ 3 Abs. 1 BImSchG), ist eine Frage der Einzelbeurteilung und richtet sich insbesondere nach der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit, wobei wertende Elemente wie die Herkömmlichkeit, die soziale Adäquanz und die allgemeine Akzeptanz mitbestimmend sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. April 1992 - 7 C 25.91 -, juris Rn 11 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2020 - 1 B 126/20 -, juris Rn. 18). Ob erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft in Form von Geräuschen durch die genehmigungsbedürftige Anlage hervorgerufen werden, ist grundsätzlich nach der aufgrund von § 48 BImSchG erlassen TA Lärm zu beurteilen, die bestimmte Gebietsarten und Tageszeiten entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit bestimmten Immissionsrichtwerten zuordnet und das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen vorschreibt (BVerwG, Urt. v. 29. August 2007 a. a. O. juris Rn. 12). Nach Nr. 3.2.1. der TA Lärm (Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht im Regelfall) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 anknüpfend an den Gebietscharakter nicht überschreitet. Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm bestimmt zudem, dass die Genehmigung bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden soll, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Abweichend davon können gemäß Nr. 6.7, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden

Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nach Nr. 6.7 Abs. 1 Satz 2 TA Lärm nicht überschritten werden. Für die Höhe des Zwischenwerts ist nach Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 1 TA Lärm die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind gemäß Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriegebiete andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem nach Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 3 TA Lärm durch die Anordnung der Anlage auf dem Betriebsgrundstück und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 29. April 2022, a. a. O., juris Rn. 35 f.).

67 Davon ausgehend ist bei der Ermittlung der geltenden Immissionsrichtwerte vorliegend zunächst zu berücksichtigen, dass sowohl die Betriebsanlage der Beigeladenen als auch das klägerische Wohngrundstück nicht in bauplanungsrechtlich festgesetzten Baugebieten liegen, sodass sich ihre Schutzwürdigkeit anhand der tatsächlichen Bebauung und ihrer Zuordnung zu den in Nr. 6.1 TA Lärm genannten Gebieten beurteilt. Für im Außenbereich liegende Grundstücke, für die die TA Lärm keine Lärmrichtwerte bestimmt, ist neben den tatsächlichen Prägungen des Gebietes die allgemeine Funktion des Außenbereichs zu berücksichtigen. Der Außenbereich bildet keine eigene Gebietskategorie, sondern ist grundsätzlich von Wohnbebauung frei zu halten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 1999 - 4 B 38.99 -, juris Rn. 5). Dabei sind für im Außenbereich gelegene Grundstücke grundsätzlich die Lärmrichtwerte in Anlehnung an die für Dorf- und Mischgebiete nach Nr. 6.1 Buchstabe c TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts zugrunde zu legen (vgl. OVG NRW, Urt. v. 5. Oktober 2020 - 8 A 894/27 -, juris Rn. 157 m. w. N.).

68 Soweit der Kläger in Bezug auf sein Hausgrundstück von einer Innenbereichslage ausgeht und seinen Schutzanspruch gegenüber dem Betrieb der Beigeladenen an § 4 Abs. 1 BauNVO i. V. m. Nr. 6.1 und 6.7 TA Lärm knüpft, kann dem nicht gefolgt werden, da sein Grundstück nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht Teil eines Bebauungszusammenhangs i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist. Nach dem Ergebnis des Augenscheins liegt das Grundstück des Klägers vielmehr im Außenbereich (§ 35 BauGB), hingegen der Betrieb der Beigeladenen innerhalb

eines faktischen Industriegebiets i. S. v. § 9 Abs. 1 BauNVO (vgl. Nr. 6. 1 Buchst. a der TA Lärm), in dem nachts lediglich ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) einzuhalten ist (vgl. OVG Rh.-Pf. v. 31. März 2021 - 1 A 10858/20 -, juris Rn. 147), da es gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO der Unterbringung von Gewerbebetrieben dient, die aufgrund ihres Störpotentials in anderen Baugebieten unzulässig sind (vgl. SächsOVG, NK-Urt. v. 7. April 2022 - 1 C 1.20 -, juris Rn. 25).

69 Das Hausgrundstück des Klägers bildet weder einen Bebauungszusammenhang mit den Gebäuden auf dem Betriebsgelände der Beigeladenen oder anderen Betriebsgrundstücken, noch mit den denkmalgeschützten Gebäuden auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „A.....“ (.....) oder der Wohnbebauung im vorderen Bereich der Straße „A.....“, sondern liegt separat auf einer Art Anhöhe oberhalb der Straße.

70 Der erforderliche „Bebauungszusammenhang“ gem. § 34 Abs. 1 Satz1 BauGB ist gegeben, soweit die aufeinanderfolgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken nach der Verkehrsanschauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2015 - 4 C 5.14 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Ein Grundstück fällt nicht bereits deshalb unter § 34 Abs. 1 BauGB, weil es von einer zusammenhängenden Bebauung umgeben ist. Erforderlich ist, dass das Grundstück selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, selbst also an dem Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Fehlt es hieran, so liegt das Grundstück zwar geographisch, nicht jedoch auch im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB „innerhalb“ eines Bebauungszusammenhangs. Mögliche Bestandteile eines Bebauungszusammenhangs sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der der Senat folgt, erstens bebaute Grundstücke, soweit die darauf befindliche Bebauung geeignet ist, den Bebauungszusammenhang selbst herzustellen oder an seiner Entstehung mitzuwirken. Zweitens können auch unbebaute Grundstücke dem Bebauungszusammenhang angehören, wenn es sich um eine Baulücke im engeren Sinne des Wortes handelt, d. h. um ein zwar unbebautes, aber bebauungsfähiges Grundstück, das trotz der fehlenden Bebauung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit der umgebenden Bebauung nicht stört. Dem Fall eines unbebauten Grundstücks gleichzustellen sind Grundstücke mit baulichen Anlagen, die selbst nicht geeignet sind, den Bebauungszusammenhang herzustellen oder an seiner Entstehung mitzuwir-

ken. Bestandteil des Bebauungszusammenhangs können drittens auch freie Flächen sein, die wegen ihrer natürlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung einer Bebauung entzogen sind (BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2015 a. a. O. juris Rn. 13; Senatsurt. v. 3. Mai 2017 - 1 A 403/15 -, juris Rn. 20 ff.). Den Bebauungszusammenhang selbst herstellen oder zu seiner Entwicklung beitragen können nur Bauwerke, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen. Hierzu gehören grundsätzlich nur Bauwerke im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen (BVerwG, Beschl. v. 5. April 2017 - 4 B 46.16 -, juris Rn. 9). Das sind insbesondere Wohngebäude und gewerblich genutzte Anlagen (vgl. Senatsurt. v. 3. Mai 2017 a. a. O.). Hierzu können des Weiteren landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Zwecken dienende Betriebsgebäude und gewerblich genutzte Gebäude zählen (BVerwG, Beschl. v. 6. Dezember 2011 - 4 B 13.11 -, juris Rn. 6). Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder die in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen (BVerwG, Beschl. v. 5. April 2017 a. a. O., juris Rn. 6 f.; Senatsurt. v. 3. Mai 2017 a. a. O.).

- 71 Maßgeblich für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs ist, wieweit eine aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandenen Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene Fläche selbst diesem Zusammenhang angehört. Das ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben zu entscheiden. Vielmehr bedarf es einer umfassenden Wertung und Bewertung der konkreten Gegebenheiten. Ein Bebauungszusammenhang scheidet auch bei einer Grundstückslage am Ortsrand nicht von vornherein aus. Zwar endet er in aller Regel am letzten Baukörper; örtliche Besonderheiten können es aber rechtfertigen, ihm noch bis zu einer natürlichen Grenze (z. B. Fluss, Waldrand o.ä.) ein oder mehrere Grundstücke zuzuordnen, die unbebaut sind oder trotz des Vorhandenseins von Baulichkeiten sonst nicht zur Prägung der Siedlungsstruktur beitragen (BVerwG, Beschl. v. 2. März 2000 - 4 B 15.00 -, juris Rn. 4 m. w. N.; Senatsurt. v. 3. Mai 2017 a. a. O.).

- 72 Ausgehend von diesen Maßstäben liegt das Grundstück des Klägers im Außenbereich sowohl abgegrenzt von der industriellen Bebauung der Beigeladenen als auch von der übrigen Wohnbebauung an der Straße „A.....“.
- 73 Das Hausgrundstück des Klägers liegt zunächst abgegrenzt von den Anlagen der Beigeladenen. Die Abgrenzung wird insoweit nicht nur durch die Begrenzung des Grundstücks des Klägers durch hochstämmige Bäume deutlich, sondern zuvörderst durch den deutlichen Höhenunterschied augenfällig. Das Grundstück des Klägers befindet sich auf einer Art Anhöhe, während sich die baulichen Anlagen der Beigeladenen und die Straße „A.....“ vom Grundstück des Klägers gesehen jeweils in einer Art Tal-lage befinden. Die betrieblichen Anlagen der Beigeladenen bilden in diesem „Tal“ mit dem Baubetrieb der Firma den Betrieben an der einen Bebauungszusammenhang. Nach dem Ergebnis des Augenscheins und dem Inhalt der Gerichts- und Behördenakten mit den Luftbildern befinden sich im sog. „Industriegebiet Ost“ verschiedene Gewerbebetriebe, die aufgrund ihres Störpotentials als holzverarbeitende, metallverarbeitende Betriebe oder ihrer Tätigkeit im Bereich der Bahntechnik im Tag- und Nachtbetrieb (wie die Beigeladene sowie die GmbH und erhebliche Emissionen verursachen, die über das Störpotential eines Gewerbebetriebs (vgl. § 8 Abs. 1 BauNVO) hinausgehen und damit eine industrielle Nutzung darstellen. Allgemeine Zweckbestimmung eines Industriegebiets ist - wie bereits ausgeführt - gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO die Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Dies betrifft in Abgrenzung zum Gewerbegebiet i. S. v. § 8 Abs. 1 BauNVO die Unterbringung erheblich störender Gewerbebetriebe, wobei der zulässige Störgrad „nach oben“ gerade nicht begrenzt wird; darin liegt der Hauptzweck eines Industriegebiets (vgl. SächsOVG NK-Urt. v. 7. April 2022 a. a. O., juris Rn.25). Ein Gewerbegebiet dient demgegenüber vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die hier ersichtlich nicht angesiedelt wurden.
- 74 Das Hausgrundstück des Klägers, das auch im Übrigen von hohen Bäumen umgeben ist, liegt ferner abgegrenzt von der Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden Seite und der Bebauung im vorderen Bereich der Straße „A.....“. Das auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindliche Gebiet, das nach dem Ergebnis des Augenscheins nach seiner Nutzungsart einem allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Abs. 1 BauNVO) entspricht, wird dabei nicht nur durch die Straße abgegrenzt, sondern insbesondere

durch die eine deutliche Zäsur bildende optisch gewichtige Hangstützmauer. Diese umrandet das hinter ihr liegende Baugebiet mit den unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden „.....“ (einschließlich Nr. ...), die gleichfalls oberhalb der Straße liegen und vorwiegend dem Wohnen dienen. Dabei ist das Baugebiet als solches vom Grundstück der Kläger aus nicht erkennbar, sondern allein der obere Bereich von zwei Häusern. An dieser Einschätzung, dass das Anwesen des Klägers im Außenbereich liegt, ändert der Umstand, dass dieses früher durch eine Brücke mit dem Baugebiet „.....“ verbunden war, ebenso wenig etwas wie der Umstand, dass das Haus des Klägers ebenfalls als Denkmal geschützt ist und innerhalb des Geltungsbereichs einer Erhaltungssatzung liegt. Denn ein Bebauungszusammenhang erfordert nach den zuvor dargelegten Maßstäben eine noch vorhandene optisch wahrnehmbare Zusammengehörigkeit der Gebäude von gewissem Gewicht, die hier weder mit der - jetzt verschlossenen - Brückentür noch mit den vom Grundstück des Klägers aus sichtbaren Kabeln, die über die Straße gelegt sind und der Versorgung der übrigen Bebauung an der Straße dienen (vgl. Niederschrift v. 21. August 2023, S. 2), erkennbar wird.

- 75 Die wohngenutzten Gebäude im vorderen Bereich der Straße „A.....“ liegen bereits deutlich entfernt und abgegrenzt durch Grünflächen vom Hausgrundstück des Klägers und sind von dort aus nicht wahrnehmbar. Die Gebäude mit den Nrn. 8, 7, 6, 4 und 3 liegen überdies nicht nur abgegrenzt von dem eingefriedeten Baugebiet „.....“, sondern auch noch hinter einer sich an die Straße („A.....“) anschließenden mit Laubbäumen bestandenen größeren Grünanlage und damit weit abgerückt vom Grundstück des Klägers.
- 76 Davon ausgehend wird der Kläger durch die festgesetzten Lärmrichtwerte von 54 dB(A) tags und 43 dB(A) in Bezug auf die Anlage der Beigeladene nicht in seinen Rechten verletzt, weil die damit verbundene Lärmgesamtbelastung insbesondere nachts mit 46 dB(A) ihm gegenüber die Grenze der Zumutbarkeit nicht überschreitet.
- 77 Nr. 6.7 TA Lärm ist zwar - wie ausgeführt - der allgemeinen Rechtsgedanken zu entnehmen, dass in Bereichen, in denen Gebiete von unterschiedlicher Qualität und Schutzwürdigkeit zusammentreffen, die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet ist und es zum Zwecke des Ausgleichs der wechselseitigen Rücksichtnahmeverpflichtungen daher auch in Gemengelage allgemein der Bildung eines angemessenen Zwischenwertes bedarf, der die Lärmrichtwerte für Kern, Dorf- und Mischgebiete [60 dB(A) tags und 45

dB(A) nachts] nicht überschreiten soll (Nr. 6.7 Satz 2 TA Lärm). Ein solcher - insbesondere nächtlicher Zwischenwert von 45 dB (A) kann hier aber schon deshalb nicht gebildet werden, weil eine Gemengelage (vgl. Senatsbeschl. v. 19. April 2023 - 1 B 298/22 -, juris Rn. 37 m. w. N.) zwischen zwei aneinandergrenzenden Baugebieten hier nicht vorliegt. Es grenzen weder faktische Baugebiete aneinander noch ein faktisches Wohngebiet an den Außenbereich (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Juni 2019 - 8 B 36.18-, juris Rn. 5 m. w. N. und OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13. Januar 2022 - OVG 11 B 1.18 -, juris Rn. 35 für eine sog. „unechte“ Gemengelage), sondern ein im Außenbereich liegendes Wohngrundstück, für das - wie ausgeführt - grundsätzlich bereits nur Lärmrichtwerte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts gelten, an ein faktisches Industriegebiet (§ 9 Abs. 1 BauNVO). Hinzu kommt, dass für das Wohngrundstück des Klägers auch keine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB anzunehmen ist (BVerwG, Beschl. v. 14. September 2017 - 4 B 26.17 -, juris Rn. 6; Beschl. v. 7. Juni 2019 - 8 B 36.18 -, juris Rn. 5).

- 78 Bei der Frage der Zumutbarkeit der Immissionsbelastung für das klägerische Grundstück ist ferner einzubeziehen, dass es seit jeher einer Lärmimmissionsvorbelastung ausgesetzt war, da sich seit mehr als 100 Jahren in seiner unmittelbaren Nachbarschaft industriell genutzte Grundstücke befinden und in einem Industriegebiet (vgl. Nr. 6.1 Buchst. a) ein Immissionsrichtwert von 70 dB(A) tags und nachts grundsätzlich zulässig ist. Der Kläger musste aufgrund der starken industriellen Prägung der Flächen unmittelbar unterhalb seines Grundstücks damit von Anfang an mit erheblichen Lärmbelastungen auch nach 2013 rechnen, da von einem Industriegebiet - wie bereits ausgeführt - ein erhebliches Störpotential ausgeht. Dabei kann er sich auch nicht auf Nutzungsunterbrechungen berufen. Aufgrund der jahrzehntelangen intensiven industriellen Nutzung im Bereich in Richtung B..... Straße durfte er auch nach der Insolvenz der GmbH im Jahr 2013 (vgl. S. 6 der Klageschrift) nicht von einer endgültigen Aufgabe der industriellen Nutzung ausgehen. Vielmehr war aufgrund der vorhandenen intensiven Industriebetriebe am Fuße seines Grundstücks für ihn eine Nachprägung deutlich erkennbar. Sein Vortrag, dass nach der Einstellung des Bergbaus Ende des 19. Jahrhunderts das zu Betriebswohnungen umgebaut worden seien, ändert an dieser Einschätzung nichts. Zum einen liegen diese Gebäude nicht an der Grenze oder unmittelbar oberhalb der industriellen Bebauung, wie dies bei seinem Grundstück der Fall ist, sondern auf der gegenüberliegenden Seite der Straße „A.....“ und zusätzlich abgegrenzt durch eine massive hohe Mauer in

einem von der Straße abgewendeten separaten Baugebiet. Zum anderen befand sich auch nach dem Vortrag des Klägers im sog. Industriegebiet Ost nicht nur bis 1990 ein Braunkohlenkraftwerk (vgl. S. 4 der Klageschrift), vielmehr sind dort fortlaufend weitere Industriebetriebe (..... GmbH und GmbH) mit einem belästigenden Störgrad entstanden. Der Kläger hat damit quasi „sehenden Auges“ eine Wohnnutzung im Außenbereich neben einem Industriegebiet aufgenommen. Dies hat für die Zwischenwertbildung zur Folge, dass auf dem Grundstück eine die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete überschreitende Gesamtbelastung von 47 dB(A) nachts noch zulässig wäre. Der mit der angegriffenen Nebenbestimmung festgelegte Immissionsanteil der Beigeladenen führt zu einer Gesamtbelastung von 46 dB(A) nachts „unter den dort zulässigen Immissionsrichtwerten „der Schwelle der Zumutbarkeit“.

- 79 Aus den von der Beigeladenen im Genehmigungsverfahren vorgelegten Schallprognosen und Emissionsmessungen ist ersichtlich, dass der von den Anlagen ausgehende Schall bei dem Anwesen des Klägers zu einer zumutbaren Immissionsbelastung führt. Dabei greifen auch die Einwendungen gegen die von der Beigeladenen beigebrachten Gutachten als Parteigutachten nicht durch. In immissionsschutzrechtlichen Verfahren ist bereits gesetzlich bestimmt, dass solche Gutachten vom Antragsteller beizubringen sind (vgl. §§ 4 ff., 9. BImSchV). Das Bundesverwaltungsgericht verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ein komplexes Verfahren mit umweltrechtlichem Einschlag ist, bei dem normativ durch die Anordnung des Einreichens detaillierter und prüffähiger Unterlagen schon bei Antragstellung der Grundstein für eine Kooperation zwischen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörde gelegt ist, um einen zügigen Ablauf des Zulassungsverfahrens zu sichern. Das formal vom Antragsteller in Auftrag gegebene Gutachten wird damit funktional auch für die Behörde erstellt. So regelt § 13 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV, dass ein vom Antragsteller vorgelegtes Gutachten als sonstige Unterlage im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, der auch im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG gilt, zu prüfen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 2023 - 7 B 13.22 -, juris Rn. 22). Die hier vorliegenden Gutachten wurden zudem vom Beklagten fachtechnisch überprüft und für schlüssig und nachvollziehbar befunden. Anerkanntermaßen kann sich das Gericht auf (fachbehördliche) Gutachten stützen, welche im Verwaltungsverfahren eingeholt wurden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2020 - 7 BN 3.19 -, juris Rn. 5 ff.). Die Entscheidung, ob ein neues Gutachten einzuholen

ist, richtet sich mithin nach § 98 VwGO i. V. m. § 412 ZPO (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2020 a. a. O., Rn. 7f.; zur Abgrenzung vgl. BVerwG, Beschl. v. 15. Juni 2020 - 2 B 30.19 -, juris Rn. 21 ff.). Nach § 412 Abs. 1 ZPO kann das Gericht eine neue Begutachtung durch dieselben oder andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet. Ob ein weiteres Gutachten eingeholt wird, steht grundsätzlich im Ermessen des Gerichts. Die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens ist nur dann erforderlich, wenn sich die weitere Beweiserhebung dem Gericht aufdrängt (BVerwG v. 30. August.2000 - 2 B 28/00 - juris Rn. 2). Dies ist hier nicht der Fall. Denn es ist weder substantiiert vorgetragen noch ersichtlich, dass die Gutachten erkennbare Mängel aufweisen, namentlich von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgehen, unlösbare Widersprüche enthalten oder Zweifel an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters bestehen könnten.

- 80 Dem Hilfsantrag ist bereits deshalb der Erfolg versagt, weil er nur für den Fall, dass der Hauptantrag nicht zulässig sein sollte, gestellt wurde. Zudem ist der Bescheid vom 8. April 2016, da seine Aufhebung nur insoweit begehrt wurde, als für den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort mit Anspruch auf Schutz gegen Lärm (IO) ein reduzierter Immissionsrichtwert von 54 dB(A) tags (6 Uhr bis 22 Uhr) und 43 dB(A) nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) festgesetzt wurde und eine materielle Teilbarkeit gegeben ist, im Übrigen in Bestandskraft erwachsen.
- 81 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, weil diese sich aufgrund eigener Antragstellung einem eigenen Kostenrisiko (§ 154 Abs. 3 VwGO) ausgesetzt hat.
- 82 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 709 ZPO.
- 83 Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft

Beschluss vom 21. August 2023

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Hinsichtlich der nach § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG zu bemessenden Höhe des Streitwerts für das Berufungsverfahren folgt der Senat der erstinstanzlichen Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände vorgebracht haben.

- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Ranft